

## Handout

### zum Konzept über die Einführung eines Informationssystems über die Zugehörigkeit von Organgesellschaften zum Unternehmen eines Organträgers (Organschaftsmeldeverfahren – OMV- )

- Ausgangslage

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Liegen die Voraussetzungen der Organschaft vor, sind die umsatzsteuerrechtlichen Folgen daraus zwingend. Das Umsatzsteuerrecht sieht nicht vor, dass die Organschaft in das Belieben der betroffenen Unternehmen gestellt wird. Auch nach EU-Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ein Wahlrecht einzuräumen (Art. 11 der MwStSystRL).

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet eine umsatzsteuerliche Organschaft grundsätzlich eine Erleichterung, weil die Berechnung und Verbuchung der Umsatzsteuer bei – nicht steuerbaren – Umsätzen innerhalb des Organkreises entfällt.

Die Zusammensetzung von Organschaften unterliegt naturgemäß Veränderungen. Bisher besteht keine gesetzliche Regelung, dass diese der Verwaltung mitzuteilen sind. Lediglich bei der (umsatz-)steuerlichen Neuaufnahme sind die Unternehmen gehalten, Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Organkreis mitzuteilen. Treten hier Änderungen ein, besteht aber derzeit keine Verpflichtung zu einer entsprechenden Unterrichtung an die Finanzverwaltung.

Nach Abschnitt 27a.1 Abs. 3 UStAE erhalten Organträger und Organgesellschaften auf Antrag jeweils gesonderte USt-IdNrn. Anträge auf Erteilung von USt-IdNrn. an eine Organgesellschaft sind vom Organträger unter Angabe bestimmter Grundinformationen zu stellen, über die eine Zuordnung zum jeweiligen Organkreis möglich ist. Auch die dabei übermittelten Informationen können sich ändern; eine Mitteilungspflicht hierüber besteht gegenüber der Finanzverwaltung nicht. Auch werden Anträge zur Erteilung einer USt-IdNr. weitestgehend von den Organgesellschaften selbst ohne entsprechende Angaben zum Organkreis gestellt. In Fällen der Eingliederung von bereits bestehenden Unternehmen in

einen Organkreis geht die Regelung der gesonderten Erteilung einer USt-IdNr. für eine Organgesellschaft in der Praxis im Ergebnis ins Leere.

Nach §18 Abs. 1 bis 4 UStG hat der Organträger für jeden Voranmeldungszeitraum bzw. Besteuerungszeitraum eine Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Steuererklärung für das Kalenderjahr für den gesamten Organkreis abzugeben. Dagegen sind sowohl der Organträger als auch jede Organgesellschaft, der bzw. die in einem Meldezeitraum meldepflichtige Umsätze ausgeführt hat, nach § 18a Abs. 1 und 2 UStG verpflichtet, unter der ihm bzw. ihr erteilten USt-IdNr. selbständig eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben.

Trotz der bestehenden eigenständigen Abgabeverpflichtung der Organgesellschaften für die ZM wird bei Nichtabgabe dieser Meldung das Erzwingungsverfahren bzw. das Bußgeldverfahren nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG durch das BZSt gegenüber dem Organträger geführt. Dieses Auseinanderfallen von Zuständigkeiten ist sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung ineffizient. Für die Unternehmen gilt dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Angaben des Organträgers in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen für das Kalenderjahr zu den ausgeführten meldepflichtigen Umsätzen und die hierzu von den Organgesellschaften in ihren eigenständig abgegebenen ZM gemachten Angaben in der Summe identisch sein müssen, wozu Abstimmungen im Organkreis vor der Abgabe erforderlich sind. Soweit die Angaben auseinanderfallen, muss der Organträger nach der bestehenden Rechtslage diese im Nachhinein sehr arbeitsintensiv aufklären.

- Vorschlag zur Einführung eines Organschaftsmeldeverfahrens

Für die effektive Durchführung bestimmter Verfahrensabläufe als auch als Grundlage für die Kommunikation mit den betroffenen Unternehmen benötigt die Finanzverwaltung aktuelle Angaben zur Zusammensetzung Organkreisen. Es handelt sich ausschließlich um Angaben, die den betroffenen Unternehmen bzw. den Organträgern ohnehin vorliegen. Zusätzliche Angaben müssen also nicht bei den Organgesellschaften erhoben werden.

**Ein mit den Ländern abgestimmtes Konzept sieht daher vor:**

- Organträger sollen durch entsprechende Änderungen des UStG bzw. der UStDV gesetzlich verpflichtet werden, ihre Grunddaten und die der in den Organkreis eingegliederten Organgesellschaften mit den Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. – für den Fall, dass der Organkreis keine Voranmeldungen zu übermitteln hat – mit der Steuererklärung für das Kalenderjahr zu übermitteln, wenn ein Organkreis begründet

wird oder sich Änderungen in der Zusammensetzung eines bestehenden Organkreises, in den Grunddaten des Organträgers und/oder der eingegliederten Organgesellschaften ergeben haben.

- Diese sog. Organschaftsmeldung wird unselbständiger Bestandteil der Umsatzsteuer-Voranmeldung/Steuererklärung für das Kalenderjahr. Die Regelungen der Abgabenordnung zur Abgabe und Berichtigung von Steuererklärungen gelten entsprechend.
  - Das Besteuerungsverfahren wird von diesen Änderungen nicht berührt; insbesondere bleibt § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG unverändert. Das Bestehen oder Nichtbestehen von umsatzsteuerlichen Organschaftsverhältnissen wird wie bisher im Besteuerungsverfahren beurteilt.
  - Organträgern werden neue Verantwortlichkeiten gegenüber den zum Organkreis gehörenden Organgesellschaften auferlegt. So soll der Organträger neben seiner ggf. zu übermittelnden ZM zeitgleich auch die ZM für seine Organgesellschaften unter deren USt-IdNr. übermitteln. Darüber hinaus soll der Organträger Ansprechpartner für alle auftretenden Probleme/Rückfragen der Finanzverwaltung zu den ZM und die Aufklärung von Differenzen bei der Erwerbsdatenkontrolle (Meldungen von anderen EU-Mitgliedstaaten zu innergemeinschaftlichen Lieferungen an die zum Organkreis gehörenden Organgesellschaften) sein.
- Vorteile des neuen Verfahrens
    - Unternehmen und Finanzverwaltung verfügen über einen aktuellen und historisierten Datenbestand über die Zusammensetzung von Organkreisen.
    - Es besteht mehr Rechtsklarheit für die Unternehmen durch den stichtagsbezogenen aktuellen Datenbestand der Finanzverwaltung.
    - Nachträgliche aufwändige Arbeiten beim Organträger zur Aufklärung von Differenzen zwischen den Angaben in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen/Steuererklärungen für das Kalenderjahr des Organkreises und den von den Organgesellschaften abgegebenen ZM entfallen.
    - Es bestehen Verlässlichkeit und Kontinuität bei den Ansprechpartnern durch die neuen Verantwortlichkeiten für den Organträger.